

**Zeitschrift:** Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 51 (2004)

**Heft:** 2

**Artikel:** Im Jubiläumsjahr aktueller denn je

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-369855>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

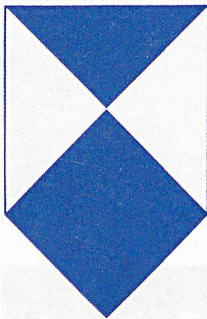
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

KULTURGÜTERSCHUTZ: 50 JAHRE HAAGER KONVENTION

# Im Jubiläumsjahr aktueller denn je



**BABS. Unter dem Eindruck der Schäden, die im Zweiten Weltkrieg zahlreiche Kulturgüter betrafen, war 1954 unter Leitung der UNESCO das «Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» von verschiedenen Staaten verabschiedet worden. Heute – fünfzig Jahre später – haben bereits 107 Nationen dieses Abkommen ratifiziert. Dennoch werden Kulturgüter nach wie vor durch Kriege, Terror, Naturkatastrophen oder Alltagsereignisse zerstört: Das Thema KGS ist also aktueller denn je! Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz nimmt deshalb das Jubiläum zum Anlass, im laufenden Jahr mehrere KGS-Publikationen herauszugeben.**

In der Präambel des Haager Abkommens zeigten sich die Hohen Vertragsparteien «entschlossen, alle zum Schutz des Kulturguts möglichen Massnahmen zu treffen». Dies geschieht bis heute

- in der Erkenntnis, dass das Kulturgut während der letzten bewaffneten Konflikte schweren Schaden gelitten hat und infolge der Entwicklung der Kriegstechnik in zunehmendem Masse der Vernichtungsgefahr ausgesetzt ist;
- in der Überzeugung, dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet;
- in der Erwägung, dass die Erhaltung des kulturellen Erbes für alle Völker der Welt von grosser Bedeutung ist und dass es wesentlich ist, dieses Erbe unter internationalen Schutz zu stellen;
- in der Erwägung, dass dieser Schutz nur dann wirksam sein kann, wenn sowohl nationale als auch internationale Massnahmen ergriffen werden, um ihn schon in Friedenszeiten zu organisieren.»

## Art. 5 des Zweiten Protokolls

BABS. Zur Sicherung des Kulturguts heisst es hier: «Die nach Artikel 3 der Konvention in Friedenszeiten getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts umfassen gegebenenfalls die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz dieses Gutes an Ort und Stelle und die Bezeichnung von für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.»

Das Erdbeben, das Ende 2003 die historische Stadt von Bam (Iran) zerstörte, die Plünderungen von Museen im Irak-Krieg oder die Jahrhundertstintflut in Deutschland und Tschechien im Herbst 2002 stehen stellvertretend für den Verlust zahlreicher bedeutender Kulturgüter. Aber auch in der Schweiz werden jedes Jahr wertvolle Objekte zerstört – bei Bränden im Januar 2004 etwa historische Bauten auf Melchsee-Frutt (OW), in Brunnen (SZ) oder in Liebfeld/Köniz (BE).

## Schweizer Kulturgüterschutz vorbildlich

Die Schweiz hat das Haager Abkommen 1962 ratifiziert und sich damit verpflichtet, Massnahmen zum Schutz ihrer Kulturgüter zu ergreifen. Dazu gehören in erster Linie die rechtlichen Grundlagen (seit 1966 existiert ein eigenständiges KGS-Gesetz, die KGS-Verordnung von 1984 regelt den Vollzug), die Erstellung des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (2. Auflage 1995, Revision für 2005 geplant), die Förderung von Sicherstellungsdokumentationen und Mikroverfilmungen, der Bau von Schutzräumen, die Ausbildung sowie eine umfassende Information. Damit erfüllt die Schweiz schon heute wesentliche Aufgaben, die im Zweiten Protokoll (1999) zur Haager Konvention für den Kulturgüterschutz für den zivilen Bereich gefordert werden (siehe Kasten).

## Ratifikation noch 2004?

Dieses Zweite Protokoll war vor allem aufgrund der Ereignisse im Krieg im ehemaligen Jugoslawien während der 1990er Jahre nötig geworden. Die Respektierung von Kulturgütern, wie sie das Haager Abkommen vorschreibt, war vermehrt missachtet worden – ja, teilweise hatte man Bauten bewusst zerstört, gerade weil sie mit dem KGS-Schild zum Schutz gekennzeichnet waren. Das Zweite Protokoll will nun diese Lücken in militärischer, juristischer und ziviler Hinsicht schliessen. Zudem legt es Wert auf zivile Schutzmassnahmen im Hinblick auf Naturkatastrophen und Alltagsereignisse sowie auf vermehrte

Information und internationale Zusammenarbeit. Das Zweite Protokoll hat übrigens gute Chancen, von der Schweiz im laufenden Jahr ratifiziert zu werden. Bundesrat, Ständerat sowie die vorberatende Nationalratskommission haben die Botschaft bereits einstimmig verabschiedet und der Nationalrat hat am 9. März dazu ebenfalls Ja gesagt. Das Protokoll wird in Kraft treten, sobald es 20 Staaten ratifiziert haben. Es besteht die Möglichkeit, dass die Schweiz genau diese zwanzigste Ratifikation liefern könnte, was natürlich ein besonderes Ereignis im diesjährigen «Haager-Jubiläumsjahr» darstellen würde. □



**Eine internationale KGS-Tagung in Bern war 2002 dem Zweiten Protokoll gewidmet. Der Tagungsband, der die Erkenntnisse zusammenfasst, kann beim BABS bestellt werden.**

## KGS-Publikationen des BABS

BABS. Im Rahmen des Jubiläumsjahrs 2004 gibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz gleich mehrere KGS-Publikationen heraus. Die bisherigen Info-Mittel (Broschüre und Flyer) werden überarbeitet, daneben sollen ein neues Video sowie ein Buch zum Thema Kulturgüterschutz erscheinen. Hinzu kommen zwei Ausgaben der Zeitschrift «KGS Forum» mit den Themenschwerpunkten «Erdbeben und Kulturgüter» sowie «Ausbildung und KGS».